

oder Ehre, Hinwegnahme oder Zerstörung von Vermögen und gewaltthätige Einfälle in Haus, Hof und Wohnung, es mag sich um die genannten eigenen oder fremden Güter handeln, sobald nur von dem Anrufen der Obrigkeit oder sonst milderen Mitteln kein Gebrauch gemacht werden konnte.

Keine Zurechnung zum Verbrechen findet Statt im Alter unter 12 Jahren, doch hat das Gericht die häusliche Züchtigung zu controlliren.

Handlungen, welche zur Schwächung des Feindes, sofern sie nicht durch besonders erlassene Kriegsvorschriften verboten sind, oder zur Vertheidigung des Vaterlandes, wenn auch mit Verletzung eines Anderen, im Kriege unternommen werden, sind nach dem Strafgesetze ebenfalls nicht zuzurechnen.

Bolltrunkenheit mildert nur dann die Zurechnung, wenn der Thäter weder aus Gewohnheit Trunkenbold ist, noch die Trunkenheit schon in der auf das Verbrechen gerichteten Absicht sich zugezogen hat.

Nichtkenntniß des Gesetzes befreit nicht von der Strafe.

Erstreckt sich die Untersuchung auf mehrere Verbrechen (derselben oder verschiedener Gattung), so wird die Strafe nach dem am strengsten verpönten bemessen, und die so ausfallende lebenslängliche Kerkerstrafe verschärft, oder die zeitliche Kerkerstrafe um zwei Drittel der auf die übrigen Strafen gesetzten Strafen verlängert, doch nie über's Doppelte der Hauptstrafe, oder über 24 Jahre.

Siebentes Hauptstück (§§. 93—96). Vom Rückfalle.

Hier ist wohl in der Uebersetzung (namentlich der §§. 93 und 96) ein Fehler vorgefallen, so daß die eigentlich relevanten Verfügungen über den Rückfall verloren gegangen sind.

Achtes Hauptstück (§§. 97—108). Von der Verjährung und Begnadigung.

Die Verjährung bezieht sich entweder auf die gerichtliche Verfolgung, oder auf die bereits zuerkannte Strafe. Erstere wird vollendet: bei Verbrechen, auf welche lebenslängliche Kerkerstrafe gedroht ist, binnen zwanzig Jahren, bei allen übrigen, von Amtswegen zu untersuchenden Verbrechen binnen zehn Jahren, bei Verbrechen, die nur über Einschreiten des Beschädigten untersucht werden, binnen zwei Jahren, in einigen Fällen binnen sechs Monaten; nur wenn der Beschädigte binnen der Verjährungsfrist Schritte zur Einleitung des Verfahrens gethan, verjährt das Verbrechen fortan nur binnen zehn Jahren. Die Verjährung der verhängten Strafe, die aber wegen Abwesenheit nicht vollzogen oder durch Flucht unterbrochen wurde, wird, bei Verurtheilung über zwei Jahre, binnen fünfzehn, bei kürzerer Strafdauer, binnen fünf Jahren vollendet, bei lebenslänglicher Aburtheilung findet sie gar nicht Statt.

Das Begnadigungsrecht darf der König in der Regel nur nach erfolgtem gerichtlichen Erkenntnisse ausüben; nur bei den Verbrechen des Hochverrathes und der Verletzung öffentlicher Autoritäten (Hauptstück 43 und 48) findet selbst die Abolition des Strafprocesses Statt.